

Familienergänzende Kinderbetreuung Frauenfeld

Merkblatt für Neuanbieter / Ausbau bestehender Organisationen

Bewilligung:

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau setzt die Bewilligungskriterien für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren fest.

Dokument: „Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren sowie von Kinder- und Jugendheimen (RL-DJS)“

Download: www.djs.tg.ch > Pflegekinder- und Heimaufsicht > Kinder- und Jugendheime > Bewilligungsvoraussetzungen

Aufsicht:

Das DJS nimmt die Aufsicht über die bewilligten Einrichtungen im Thurgau wahr.

Unterstützung des Kantons:

Gemäss dem „Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung“ vom 01.01.2005 sieht der Kanton keine finanzielle Beteiligung an Einrichtungen vor. Seine Aufgabe besteht in der Beratung der Gemeinden und Anbieter sowie in der Unterstützung der Koordination der Betreuungsangebote.

Download: www.rechtsbuch.tg.ch > Eingabe „Kinderbetreuung“ in der Volltextsuche

Link: <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1071>

Verpflichtung der Politischen Gemeinden/Städte:

Gemäss §3 des „Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung“ ist die Politische Gemeinde verpflichtet, Angebot und Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben. Bei Bedarf sind die Schaffung und der Betrieb angemessener Angebote zu fördern (§4). Dazu müssen sie Kriterien für die beitragsberechtigten Angebote erlassen (§5). Weiter ist geregelt, dass Politische Gemeinde und Schulgemeinde im Bereich der Tagesbetreuung zusammenarbeiten (§6).

Unterstützung der Stadt Frauenfeld:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien (§5) lauten:

Es dürfen nur Angebote unterstützt werden,

- die einem Bedarf entsprechen,
- die zumindest für Kinder aus der unterstützenden Gemeinde öffentlich zugänglich sind,
- die für die Kinder Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erheben,
- für die eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist,
- deren Qualität gewährleistet ist,
- deren Leistungen durch Personen erbracht werden, welche den Anforderungen des jeweiligen Angebots entsprechen.

Die Kriterien zur Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten durch die Stadt oder die Primarschulgemeinde (PSG) sind:

- Es liegt eine Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau vor.

Dies beinhaltet u.a. folgende Punkte, welche für die Stadt von besonderem Interesse sind:

- Juristische Person als Trägerschaft mit einer gemeinnützigen Ausrichtung
 - Einhaltung der Qualitätsstandards der KiTaS-Richtlinien
 - Offenlegung der beteiligten Personen auf strategischer und operativer Ebene
 - Offenlegung der Finanzen
 - Jede mitfinanzierte Institution erstellt entsprechend den KiTaS- Richtlinien ein Betreuungs- und Betriebskonzept.
- Anbieter müssen einen Bedarfsnachweis erbringen. Dies gilt für neue Anbieter sowie für zusätzliche Plätze bei den bestehenden (mitfinanzierten) Anbietern.
 - Die Umgangssprache in der Betreuungseinrichtung ist Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch.
 - Keine einseitig weltanschauliche oder religiöse Trägerschaft.
 - Die Trägerschaft kann die Abrechnung mit der Stadt resp. PSG bewältigen.
 - Frühzeitige Einreichung des Gesuchs. Die Fristen werden durch den Budgetprozess von der Stadt resp. der PSG vorgegeben. (Budgetierung im Mai, Budgetdebatte im September, Abstimmung über das Budget im Dezember.)
 - Das geplante Angebot passt in die Gesamtstrategie der Stadt und der PSG (ausgewogene dezentrale geografische Verteilung der Angebote, soziale Durchmischung, vielfältiges Angebot etc.).
 - Es wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
 - Vorbehalten ist die Genehmigung des Budgets durch die jeweilige Instanz.

Hinweise:

- Selbst wenn alle Anforderungen erfüllt sind, entscheidet die Stadt bzw. die Schulbehörde im Rahmen der politischen Machbarkeit in eigener Kompetenz darüber, welcher Gesamtbetrag für die Mitfinanzierungen zur Verfügung steht und welche Betreuungsangebote durch sie mitfinanziert werden sowie mit welchen Betreuungsorganisationen entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen sind.
- Bei Gesuchsstellung mehrerer Anbieter, werden bestehende Einrichtungen, die bisher nicht von der Stadt mitfinanziert wurden, allfälligen Neugründungen vorgezogen.
- Für die Erprobung neuer Formen kann die Stadt projektbezogene Gelder sprechen.

Grundlagen:

- Grundkonzept „Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung“ – Strategische Grundlagen und Formen der Zusammenarbeit mit den Betreuungsorganisationen vom Februar 2010.
- Richtlinien familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld
- Verordnung der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Frauenfeld, 1. Juni 2019

Stadt Frauenfeld

Departement für Gesellschaft und Soziales

Barbara Dätwyler Weber, Stadträtin – Vorsteherin Departement für Gesellschaft und Soziales

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Nadja Witzemann, Leiterin Fachstelle Frühe Förderung und Kinderbetreuung,

Nadja.Witzemann@stadtfrauenfeld.ch oder Telefon 052 724 56 63